

# RS OGH 2000/2/22 1Ob8/00h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2000

## Norm

ABGB §1073

GmbHG §76 Abs2

## Rechtssatz

Nach Auslösung eines Vorkaufsfalls zugunsten von Gesellschaftern aufgrund eines absolut wirkenden Vorkaufsrechts kann niemand - gleichviel, ob als Gesellschaftsfremder oder als Gesellschafter - rechtswirksam jenen Geschäftsanteil erwerben, auf den sich der Vorkaufsfall und daraus noch nicht erloschene Vorkaufsrechte von Gesellschaftern bezieht. Daher kann auch ein erwerbswilliger Gesellschafter nur sein durch den Gesellschaftsvertrag begrenztes Vorkaufsrecht ausüben.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 8/00h  
Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 8/00h  
Veröff: SZ 73/33

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113328

## Dokumentnummer

JJR\_20000222\_OGH0002\_0010OB00008\_00H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)